

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Uwe Schummer, Werner Lensing, Katherina Reiche, Thomas Rachel, Dr. Maria Böhmer, Ernst-Reinhard Beck, Dr. Christoph Bergner, Helge Braun, Alexander Dobrindt, Vera Dominke, Ingrid Fischbach, Axel Fischer (Karlsruhe-Land), Siegfried Helias, Ernst Hinsken, Volker Kauder, Michael Kretschmer, Helmut Lamp, Dr. Martin Mayer, Bernward Müller, Franz-Xaver Romer, Anita Schäfer, Marion Seib, Thomas Silberhorn, Dagmar G. Wöhrl und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der dualen Berufsausbildung in Deutschland durch Novellierung des Berufsbildungsrechts

A. Problem

Die duale Berufsausbildung ist ein Standortvorteil Deutschlands im globalen Wettbewerb. Sie sichert eine am Menschen orientierte berufliche Qualifizierung und richtet sich dabei an der betrieblichen Wirklichkeit und dem sich permanent wandelnden Arbeitsmarkt aus. Derzeit ist das duale System aufgrund der wirtschaftlichen Situation allerdings nicht in der Lage, allen Schulabgängern in Deutschland eine genügende Zahl von betrieblichen Ausbildungsstellen zu bieten, weshalb immer mehr Schulabgänger in schulischen, überbetrieblichen und außerbetrieblichen Berufsbildungsangeboten qualifiziert werden.

Die berufliche Bildung ist eine der tragenden Säulen des deutschen Bildungssystems. Dabei bedarf sie der Anpassung an die sich ständig weiterentwickelnden Bedingungen in Gesellschaft, Wirtschaft, Arbeitswelt und Technik. Das berufliche Ausbildungssystem braucht, um diesem Anspruch weiterhin gerecht zu werden, hohe Dynamik und Flexibilität.

Es fehlt an einer ausreichenden Vernetzung von Berufsvorbereitung, beruflicher Ausbildung und lebenslangem Lernen im System der berufsbildenden Vollzeitschulen und des dualen Systems. Notwendig sind flexiblere Ausbildungszeiten, ihre erhöhte Effizienz und die Beschleunigung bei der Entwicklung neuer Berufsbilder, die sich auf der europäischen Ebene orientieren. Es bedarf einer Zertifizierung von Teilqualifikationen sowie eines europatauglichen Ausbildungspasses, in dem alle erworbenen Qualifikationen, auch in der Weiterbildung, aufgenommen werden. Ferner fehlt eine Straffung des Prüfungswesens und die Berücksichtigung der erbrachten Lernleistungen im Prüfungsergebnis.

Schließlich fehlt die Stärkung einer Kooperation der betrieblichen und schulischen Systeme beruflicher Qualifizierung in Deutschland.

B. Lösung

Wir wollen den derzeitigen kontinuierlichen Rückgang der betrieblichen Ausbildung stoppen und die Zukunft der dualen Ausbildung sichern. Erste Maßnahme hierzu muss die Stärkung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sein, denn die duale Berufsausbildung wird in erster Linie von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung her gesteuert. Aber auch die berufliche Bildung bedarf der Weiterentwicklung. Wir wollen die duale Berufsausbildung in Deutschland modernisieren, flexibilisieren, dynamisieren und internationalisieren. Sie so in ihrer Attraktivität stärken.

Die Berufsausbildung ist zu **modernisieren**. Deshalb wollen wir eine Beschleunigung der Erarbeitung der Berufsbilder zwischen den Sozialpartnern unter Einbeziehung der Belange der beruflichen Schulen als duale Partner. Die bestehende Prüfungsform mit Zwischenprüfung und Abschlussprüfung soll zugunsten der gestreckten Abschlussprüfung weiterentwickelt werden.

Die Ausbildungsdauer ist zu **flexibilisieren**. Wir wollen dreijährige Ausbildungen vermehrt stufenweise organisieren. Dadurch wird einerseits die Qualität der Ausbildung erhalten, andererseits werden für mehr praktisch begabte Menschen bessere Perspektiven eröffnet.

Die Flexibilität muss sich auch in den Inhalten der Ausbildung widerspiegeln. So können Betriebe im Einvernehmen mit den Auszubildenden oder deren Erziehungsberechtigten sowie der Berufsschule von den Handlungsfeldern der Ausbildungsordnung abweichen oder innerhalb der Handlungsfelder Schwerpunkte verschieben, wenn betriebliche Notwendigkeiten dies erfordern und die Ziele der betrieblichen und schulischen Ausbildung dadurch nicht gefährdet werden.

Wir wollen die berufliche Ausbildung **dynamisieren**. Dabei wollen wir das Berufskonzept stärken und durch Module ergänzen. Dabei geht es auch um die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung. Berufsausbildung muss lebenslang Perspektiven schaffen. Die Probezeit wird von maximal drei Monaten auf bis zu sechs Monate verlängert.

Wir wollen die Berufsausbildung **internationalisieren**. In einem europatauglichen Ausbildungspass werden alle erworbenen Qualifikationen zertifiziert. Ausbildungsabschnitte, die im Ausland absolviert wurden, werden für die Ausbildung einfacher als bisher angerechnet.

Um die Zahl der ausbildungsfähigen Betriebe zu erhöhen, wollen wir die Verbundausbildung durch Aufnahme in das Gesetz aufwerten.

Weiterhin bedarf es einer größeren Möglichkeit, betriebliche Bündnisse für Ausbildungen zu vereinbaren.

C. Alternativen

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN ...

D. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Modernisierung und Flexibilisierung der Ausbildungsdauer und der Ausbildungsinhalte sowie der Eröffnung von Gestaltungsspielräumen bei den Ausbildungsvergütungen werden die Ausbildungskosten für die Betriebe in der Tendenz gesenkt.

E. Sonstige Kosten

F. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der dualen Berufsausbildung in Deutschland durch Novellierung des Berufsbildungsrechts

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Berufsbildungsgesetzes

Das Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1969 (BGBl. I 1112) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I 4621) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt ergänzt:

„Die verschiedenen Lernorte arbeiten bei der Durchführung der Berufsausbildung zusammen. Sie sollen auf der Ebene der jeweils zuständigen Stelle die Abfolge und Aufteilung der Lerninhalte einvernehmlich miteinander abstimmen.“

b) Es wird ein neuer Absatz 6 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Der Bund informiert die Länder frühzeitig über Neuordnungskonzepte und bezieht sie in die weitere Abstimmung ein.“

2. § 10 Abs. 1 wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt:

„Im Einvernehmen zwischen dem Ausbildungsbetrieb und dem Auszubildenden bzw. seinem gesetzlichen Vertreter kann vereinbart werden, dass Ausbildungsvergütungen bis zur Höhe von einem Drittel von der in der Region und in der jeweiligen Branche durchschnittlichen Ausbildungsvergütung nach unten abweichen können. Angemessenheit liegt nicht mehr vor, wenn die Mindestvergütung für die außerbetriebliche Ausbildung benachteiligter Jugendlicher nach § 241 Abs. 2 SGB III i. V. m. § 240 SGB III und § 105 SGB III unterschritten wird.“

3. In § 13 Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

4. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach dem zweiten Satz folgendes eingefügt:

„In neu gegründeten Betrieben kann in den ersten fünf Geschäftsjahren der Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse entfallen, sofern auf

andere Weise nachgewiesen werden kann, dass die für die Ausbildung erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse vorhanden sind. Die Zustimmung der zuständigen Stelle ist dafür erforderlich.“

b) Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

„Die Regelung des Nachweises der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikation in neu gegründeten Betrieben wird durch die zuständigen Stellen geregelt. Diese entscheiden über die Anerkennung der Eignung.“

5. In § 22 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Die Ausbildung ist auch in einem Ausbildungsverbund zulässig.“

6. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird am Ende wie folgt ergänzt:

„Für die Schaffung neuer Ausbildungsberufe bedarf es vorher einer Abstimmung der Sozialpartner. Sollten sich die Sozialpartner trotz eines hinreichenden Bedarfs nach einem Zeitraum von vier Wochen nach Beginn der Abstimmung nicht auf einen neuen Ausbildungsberuf einigen können, so entscheidet darüber bis spätestens sechs Monate nach Beginn der Abstimmung eine von den Sozialpartnern zuvor festgelegte Institution, Stelle bzw. natürliche Person als neutraler Schlichter. Der Verordnungsgeber wird unmittelbar daraufhin tätig.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„In die Entscheidung über die Aufnahme von Neuordnungsverfahren ist die zu erwartende Mindestanzahl von Auszubildenden einzubeziehen. Neuordnungsverfahren verwandter Ausbildungsberufe sind zeitlich zu synchronisieren. Die Ausbildungsordnung soll mindestens ein halbes Jahr vor dem Inkrafttreten veröffentlicht werden.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird nunmehr Absatz 3 und der bisherige Absatz 3 wird nunmehr Absatz 4.

d) Der neue Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„die Ausbildungsdauer; sie beträgt nicht mehr als drei und nicht weniger als zwei Jahre,“

e) Der neue Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„das Ausbildungsberufsbild. Ausbildungsberufsbilder sollen die Handlungsfelder der Auszubildenden sowie die in der Berufsausbildung zu vermittelnde fachliche und soziale Handlungskompetenz beschreiben.“

f) Der neue Abs. 3 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
 „eine Konkretisierung der Handlungsfelder (Ausbildungsrahmenplan),“

g) In dem neuen Abs. 3 wird nach dem Text der Nr. 5 folgendes eingefügt:
 „Ausbildungsordnungen bauen in Umfang und Anforderungsniveau in der Regel auf dem Hauptschulabschluss auf.“

h) In § 25 wird ein neuer Abs. 5 mit folgendem Inhalt eingefügt:
 „Die Ausbildungsbetriebe können im Einvernehmen mit den Auszubildenden bzw. ihren gesetzlichen Vertretern und der Berufsschule inhaltlich und zeitlich vom betrieblichen Ausbildungsrahmenplan abweichen, soweit betriebliche Notwendigkeiten dies erfordern und das betriebliche und schulische Ausbildungsziel dadurch nicht gefährdet werden. Bei Unstimmigkeiten über eine Abweichung und deren Folgen entscheidet die zuständige Stelle.“

7. In § 26 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
8. § 27 wird wie folgt ergänzt:
 „Soweit Auszubildende einzelne Ausbildungsabschnitte im Sinne der geltenden Ausbildungsordnung im Ausland absolvieren, sind diese auf die Berufsausbildung in Deutschland anzurechnen.“
9. § 29 wird in Absatz 1 wie folgt gefasst:
 „Der mindestens einjährige Besuch einer beruflichen Vollzeitschule ist bei Zustimmung der Vertragsparteien auf ein Ausbildungsverhältnis in dem Umfang anzurechnen, in dem die Vollzeitschule Ausbildungsinhalte gemäß der Ausbildungsordnung vermittelt. Die Entscheidung über die Anrechnungsmöglichkeit trifft das jeweilige für die berufsbildenden Schulen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium und den zuständigen Stellen.“
10. § 34 wird wie folgt ergänzt:
- a) In Abs. 1 wird nach Satz 1 folgendes eingefügt:
 „Bei dreijährigen Ausbildungsberufen soll die Abschlussprüfung als gestreckte Prüfung durchgeführt werden. Ein erster Teil der Abschlussprüfung, der zeitlich von dem zweiten Teil der Abschlussprüfung getrennt sein soll, ersetzt die bisherige Zwischenprüfung. Der zweite Teil der Abschlussprüfung findet am Ende der Ausbildung statt.“
- b) Abs. 2 wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt:

„Im Abschlusszeugnis der zuständigen Stelle ist zusätzlich zum Ergebnis der Abschlussprüfung die Abschlussnote der Berufsschule gesondert auszuweisen.“

11. § 42 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Während der Berufsausbildung wird zur Ermittlung des Ausbildungsstandes eine Zwischenprüfung entsprechend der Ausbildungsordnung, bei der Stufenausbildung für jede Stufe, nur dann durchgeführt, wenn keine gestreckte Abschlussprüfung durchgeführt wird.“

12. Nach § 52 wird ein neuer Abschnitt mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Neunter Abschnitt: Ausbildungspass
§ 52 a
Ausbildungspass

Mit der Einführung eines verpflichtenden Europasses werden in einem individuellen Ausbildungspass sämtliche in Deutschland und in der Europäischen Union erworbene Teilqualifikationen aus dem Bereich der beruflichen Bildung, der beruflichen Fortbildung sowie der beruflichen Umschulung, die zertifiziert werden, dokumentiert. Der Ausbildungspass muss auf die amtlichen Informationsdokumente der Europäischen Union zur Berufsausbildung abgestimmt und mit diesen harmonisiert sein.“

Artikel 2

Änderung der Handwerksordnung

Das Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (Neubekanntmachung der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965, BGBl. 1966 I S. 2, in der ab 1. April 1998 geltenden Fassung) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Handwerksordnung wird am Ende ein neuer Absatz mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Die Ausbildung ist auch in einem Ausbildungsverbund zulässig.“

2. § 25 Absatz 1 Handwerksordnung wird am Ende wie folgt ergänzt:

„Für die Schaffung neuer Ausbildungsberufe bedarf es vorher einer Abstimmung der Sozialpartner. Sollten sich die Sozialpartner trotz eines hinreichenden Bedarfs nach einem Zeitraum von vier Wochen nach Beginn der Abstimmung nicht auf einen neuen Ausbildungsberuf einigen können, so entscheidet darüber bis spätestens sechs Monate nach Beginn der Abstimmung eine von den Sozialpartnern zuvor festgelegte Institution, Stelle bzw. natürliche Person als neutraler Schlichter. Der Ordnungsgeber wird unmittelbar daraufhin tätig.

In die Entscheidung über die Aufnahme von Neuordnungsverfahren ist die zu erwartende Mindestanzahl von Auszubildenden einzubeziehen.

Neuordnungsverfahren verwandter Ausbildungsberufe sind zeitlich zu synchronisieren. Die Ausbildungsordnung soll mindestens ein halbes Jahr vor dem Inkrafttreten veröffentlicht werden.“

3. § 25 Absatz 2 Nr. 2 Handwerksordnung wird wie folgt gefasst:
„die Ausbildungsdauer; sie beträgt nicht mehr als drei und nicht weniger als zwei Jahre,“

4. § 25 Absatz 2 Nr. 3 Handwerksordnung wird wie folgt gefasst:
„das Ausbildungsberufsbild. Ausbildungsberufsbilder sollen die Handlungsfelder der Auszubildenden sowie die in der Berufsausbildung zu vermittelnde fachliche und soziale Handlungskompetenz beschreiben.“

5. § 25 Absatz 2 Nr. 4 Handwerksordnung wird wie folgt gefasst:
„eine Konkretisierung der Handlungsfelder (Ausbildungsrahmenplan),“

6. In § 25 Absatz 2 Satz 1 Handwerksordnung wird nach dem Text der Nr. 5 folgender Text eingefügt:
„Ausbildungsordnungen bauen in Umfang und Anforderungsniveau in der Regel auf dem Hauptschulabschluss auf.“

7. In § 25 Handwerksordnung wird ein neuer Abs. 4 mit folgendem Inhalt eingefügt:
„Die Ausbildungsbetriebe können im Einvernehmen mit den Auszubildenden bzw. ihren gesetzlichen Vertretern und der Berufsschule inhaltlich und zeitlich vom betrieblichen Ausbildungsrahmenplan abweichen, soweit betriebliche Notwendigkeiten dies erfordern und das betriebliche und schulische Ausbildungsziel dadurch nicht gefährdet werden. Bei Unstimmigkeiten über eine Abweichung und deren Folgen entscheidet die zuständige Stelle.“

8. In § 26 Absatz 1 Satz 1 Handwerksordnung wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

9. § 26 a Handwerksordnung wird am Ende wie folgt ergänzt:
„Soweit Auszubildende einzelne Ausbildungsabschnitte im Sinne der geltenden Ausbildungsordnung im Ausland absolvieren, sind diese auf die Berufsausbildung in Deutschland anzurechnen.“

10. § 27 a Absatz 1 Handwerksordnung wird wie folgt gefasst:
„Der mindestens einjährige Besuch einer beruflichen Vollzeitschule ist bei Zustimmung der Vertragsparteien auf ein Ausbildungsverhältnis in dem Umfang anzurechnen, in dem die Vollzeitschule Ausbildungsinhalte gemäß der Ausbildungsordnung vermittelt. Die Entscheidung über die Anrechnungsmöglichkeit trifft das jeweilige für die berufsbildenden Schulen

zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium und den zuständigen Stellen.“

11. In § 31 Abs. 1 Handwerksordnung wird nach Satz 1 folgendes eingefügt:
 „Bei dreijährigen Ausbildungsberufen soll die Abschlussprüfung als gestreckte Prüfung durchgeführt werden. Ein erster Teil der Abschlussprüfung, der zeitlich von dem zweiten Teil der Abschlussprüfung getrennt sein soll, ersetzt die bisherige Zwischenprüfung. Der zweite Teil der Abschlussprüfung findet am Ende der Ausbildung statt.“

12. § 31 Abs. 2 Handwerksordnung wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt:
 „Im Abschlusszeugnis der zuständigen Stelle ist zusätzlich zum Ergebnis der Abschlussprüfung die Abschlussnote der Berufsschule gesondert auszuweisen.“

13. § 39 Satz 1 Handwerksordnung wird wie folgt geändert:
 „Während der Berufsausbildung wird zur Ermittlung des Ausbildungsstandes eine Zwischenprüfung entsprechend der Ausbildungsordnung, bei der Stufenausbildung für jede Stufe, nur dann durchgeführt, wenn keine gestreckte Abschlussprüfung durchgeführt wird.“

14. Nach § 44 b Handwerksordnung wird ein neuer Abschnitt mit folgendem Inhalt eingefügt:

„Neunter Abschnitt: Ausbildungspass
 § 44 c
 Ausbildungspass

Mit der Einführung eines verpflichtenden Europasses werden in einem individuellen Ausbildungspass sämtliche in Deutschland und in der Europäischen Union erworbene Teilqualifikationen aus dem Bereich der beruflichen Bildung, der beruflichen Fortbildung sowie der beruflichen Umschulung, die zertifiziert werden, dokumentiert. Der Ausbildungspass muss auf die amtlichen Informationsdokumente der Europäischen Union zur Berufsausbildung abgestimmt und mit diesen harmonisiert sein.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den

Uwe Schummer, Werner Lensing, Katherina Reiche, Thomas Rachel, Dr. Maria Böhmer, Ernst-Reinhard Beck, Dr. Christoph Bergner, Helge Braun, Alexander Dobrindt, Vera Dominke, Ingrid Fischbach, Axel Fischer (Karlruhe-Land), Siegfried Helias, Ernst Hinsken, Volker Kauder, Michael Kretschmer, Helmut Lamp, Dr. Martin Mayer, Bernward Müller, Franz-Xaver Romer, Anita Schäfer, Marion Seib, Thomas Silberhorn, Dagmar G. Wöhrl, Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Ziel des Gesetzes ist die Modernisierung, die Flexibilisierung, die Dynamisierung und die Internationalisierung des Berufsbildungsrechts.

Die berufliche Ausbildung muss auf den Innovations- und Veränderungsbedarf der Wirtschaft flexibel reagieren können. Zum einen wird die Arbeitswelt immer komplexer und erfordert immer mehr Theorie. Nicht alle junge Menschen können mit dieser Veränderung Schritt halten. Zum anderen gibt es bei Lehrlingen und in den Betrieben nach wie vor ein Bedürfnis nach weniger komplexen Tätigkeiten.

Aus diesem Grund ist die Ausbildungsdauer insgesamt zu verkürzen. Es gilt einerseits, Bedingungen zu schaffen, die Jugendlichen mit schlechten Startchancen oder mit besonderen theoretischen oder praktischen Begabungen gerecht werden. Andererseits gilt es, den Bedürfnissen der Wirtschaft und den Betrieben entgegen zu kommen. Dies erfordert die Schaffung von theoriegeminderten Ausbildungsberufen, die eher praktisch begabten Jugendlichen zusprechen. Es braucht dafür jedoch Ausbildungsberufe, die statt in drei Jahren in kürzerer Zeit erlernt werden können. Entscheidend ist dabei, dass die längeren Ausbildungen vermehrt stufenweise organisiert werden. Zwar sind für die Schaffung neuer Ausbildungsberufe die Sozialpartner und am Ende der Ordnungsgeber zuständig. Jedoch müssen die gesetzlichen Rahmenvorgaben für kürzere Ausbildungen geändert werden. Kürzere Ausbildungszeiten sind heute zwar möglich, jedoch nicht ausdrücklich als Regelfall gleichberechtigt mit den dreijährigen Ausbildungsberufen im Gesetz geregelt. Bei allen Veränderungen ist dennoch weiterhin am Berufskonzept festzuhalten. Auch die Ausbildungsberufe mit einer kürzeren Ausbildungsdauer bieten die Möglichkeit einer qualifizierten Grundausbildung und einer späteren – im Rahmen der Stufenausbildung – weitergehenden Qualifizierung.

Die zunehmende Spezialisierung in den Betrieben macht die Verbundausbildung in Zukunft noch wichtiger. Zwar ist diese Form der Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz zulässig, jedoch namentlich nicht erwähnt. Um die Bedeutung der Verbundausbildung gerade auch für die Zukunft deutlich zu machen, wird diese in das Gesetz aufgenommen.

Für zwei Drittel der nicht ausbildenden Betriebe sind die Kosten, die ein Lehrling verursacht, ursächlich für die mangelnde Bereitschaft zum Ausbilden. Einen großen Teil der Ausbildungskosten besteht aus der Ausbildungsvergütung. Als Anreiz zur Schaffung von Ausbildungsplätzen wird die Möglichkeit geschaffen, die Ausbildungsvergütung im Einvernehmen mit den Vertragspartnern abweichend von tariflichen oder branchenüblichen Regelungen zu vereinbaren.

Die bestehende Prüfungsform mit Zwischenprüfung und Abschlussprüfung wird in Richtung zur gestreckten Abschlussprüfung verändert. Die Zwischenprüfung dient heute lediglich der Ermittlung des Ausbildungsstandes. Statt der bisherigen Zwischenprüfung tritt ein erster Teil der Abschlussprüfung. Ein zweiter Teil der Abschlussprüfung wird am Ende der Ausbildung durchgeführt. Die gestreckte Abschlussprüfung wird gerade in einigen wenigen Ausbildungsberufen für fünf Jahre

erprobt. Da aufgrund von Erprobungsverordnungen dabei ein Regel-Ausnahme-Verhältnis beachtet werden muss, wird dies den Anforderungen der Modernisierung der dualen Ausbildung nicht gerecht. Vielmehr muss die Prüfungsform bei dreijährigen Ausbildungsberufen gänzlich verändert werden.

Die in diesem Gesetz vorgesehene Einführung eines einheitlichen Ausbildungspasses gewährleistet die Dokumentierung sämtlich bereits erworbener (Teil-)Qualifizierungen. Von der Berufsvorbereitung, über die berufliche Ausbildung bis hin zur beruflichen Weiterbildung. Auch Qualifikationen, die zusätzlich erworben werden – seien es formelle oder informelle -, können darin aufgenommen werden.

Die Internationalisierung wird auch in der beruflichen Ausbildung immer wichtiger. Damit die Bereitschaft wächst, Ausbildungsabschnitte im Ausland zu absolvieren, soll die Anerkennung dieser Leistungen vereinfacht werden.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Berufsbildungsgesetz)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Mit der Aufnahme dieser Regelung wird eine Feinabstimmung zwischen Berufsschulen und Ausbildungsbetrieben vor Ort über Inhalte und Organisation festgeschrieben. Diese Abstimmung erfolgt auf der Ebene im jeweiligen Wirkungsbereich der zuständigen Stellen. Da dies in der Regel die Kammern sind, geschieht eine Abstimmung grundsätzlich innerhalb der jeweiligen Kammerbezirke.

Zu Buchstabe b

Diese Regelung erleichtert es den Ländern, durch Neuordnungen künftig benötigte Berufsschulkapazitäten besser zu planen.

Zu Nummer 2

Soweit Tarifverträge nicht bestehen oder im Einzelfall keine Anwendung finden, wird die Möglichkeit geschaffen, die Ausbildungsvergütung im Einvernehmen mit den Vertragspartnern flexibel zu gestalten. Bisher waren die Vertragspartner an die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes gebunden, nach der Ausbildungsvergütungen nur um bis zu 20 % unter tariflichen oder brachenüblichen Vergütungen zulässig war. Nunmehr stellen auch Vergütungen von mehr als 20 % unter tariflichen oder brachenüblichen Vergütungen eine angemessene Vergütung im Sinne von Satz 1 dieser Vorschrift dar. Dies gilt für eine Abweichung nach unten bis zur Höhe von einem Drittel von in der Region und in der jeweiligen Branche durchschnittlichen Ausbildungsvergütung, sofern ein gewisser Mindestbetrag nicht unterschritten wird. Bei fehlenden tariflichen Regelungen können für die Höhe der durchschnittlichen Ausbildungsvergütung die Angaben der Kammern und Innungen bzw. deren Empfehlungen, wie bisher schon üblich, zugrunde gelegt werden.

Zu Nummer 3

Mit dieser Änderung wird die Probezeit auf bis zu sechs Monate verlängert. Die Mindestdauer der Probezeit von einem Monat bleibt bestehen.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a und b**

Sollte die nunmehr für insgesamt fünf Jahre ausgesetzte Ausbildereignungsverordnung wieder in Kraft treten, können mit der neuen Regelung Existenzgründer in den ersten fünf Geschäftsjahren von der Verpflichtung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse ausgenommen werden.

Zu Nummer 5

Durch die zunehmende Spezialisierung in den Betrieben wird die Verbundausbildung in Zukunft noch wichtiger werden. Zwar ist diese Form der Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz jetzt schon zulässig, jedoch namentlich nicht erwähnt. Um die Bedeutung der Verbundausbildung deutlich zu machen und damit aufzuwerten, wird diese in das Gesetz aufgenommen.

Zu Nummer 6**Zu Buchstabe a**

Die Vorschrift dient der Beschleunigung bei der Schaffung neuer Ausbildungsberufe. Es gibt vielfältige, detaillierte Vorschläge für neue Ausbildungsberufe, die aufgrund eines mangelnden Konsens der Sozialpartner nicht zustande kommen können. Denn der Verordnungsgeber entscheidet bei einem mangelnden Konsens zu selten alleine. Eine Zusammenarbeit der Sozialpartner bleibt nach der neuen Regelung weiterhin gewährleistet. Bei einem entsprechenden Bedarf an neuen Ausbildungsberufen entscheidet ein neutraler Schlichter über die Einführung neuer Ausbildungsberufe, sofern eine Einigung der Sozialpartner in einem bestimmten Zeitraum nicht zustande kommt. Unmittelbar nach der Einigung der Sozialpartner bzw. der Entscheidung des neutralen Schlichters wird der Verordnungsgeber im Hinblick auf dieses Ergebnis tätig.

Zu Buchstabe b

Der erste Satz der Regelung dient der Stärkung des Berufskonzeptes. Die zeitliche Synchronisierung bei Neuordnungsverfahren verwandter Ausbildungsberufe sowie die Mindestdauer von einem halben Jahr zwischen der Veröffentlichung der Ausbildungsordnung und dem Inkrafttreten dient der besseren Vorbereitung aller an der beruflichen Bildung Beteiligten auf diese Neuerungen.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d

Mit der Regelung werden die minimale und die maximale Ausbildungsdauer festgeschrieben. Die bisherige Soll-Vorschrift fällt weg.

Zu Buchstabe e und f

Mit dieser Vorschrift wird der Aufbau tatsächlicher Berufsbilder vorgesehen. Es wird dabei auf Lernziele verzichtet. Vielmehr werden die berufstypischen Handlungsfelder und die erforderlichen Kompetenzen (Handlungskompetenz) dargestellt.

Zu Buchstabe g

Die Ausbildungsordnungen bauen in Umfang und Anforderungsniveau in der Regel auf dem Hauptschulabschluss auf. Damit soll verhindert werden, dass Ausbildungsordnungen auf Grund der Komplexität der zu vermittelnden Inhalte faktische Barrieren für Hauptschulabsolventen darstellen. Gegebenfalls ist die Ausbildung in mehreren Stufen aufzubauen, so dass mit einem Hauptschulabschluss mindestens die erste Stufe erreicht werden kann. Durch die vorgesehene Regelung („in der Regel“) lässt die Vorschrift ausreichend Spielraum, um bei begründetem Anlass insgesamt davon abweichen zu können.

Zu Buchstabe h

Mit dieser Regelung wird den Ausbildungsbetrieben im Einvernehmen mit den Auszubildenden und der Berufsschule die Möglichkeit gegeben, die Ausbildung an den betrieblichen Bedürfnissen flexibel anzupassen.

Zu Nummer 7

Die Vorschrift dient der Stärkung der Stufenausbildung. Dreijährige Ausbildungen sollen vermehrt durch Stufenausbildungen organisiert werden. Damit werden gerade eher praktisch begabten Jugendlichen die Möglichkeit eröffnet, durch das Absolvieren von einzelnen Stufen zertifizierte Abschlüsse zu erlangen. Auch Ausbildungsabbrecher erhalten die Möglichkeit durch das Erreichen einer Stufe einen Abschluss zu erhalten. Jedoch sind nicht alle Ausbildungsberufe für eine Stufenausbildung geeignet. Mit der Änderung der „Kann“-Vorschrift in eine „Soll“-Vorschrift muss der Ordnungsgeber jeweils im Einzelfall die Tatsachen begründen, warum sich der gerade zu regelnde Beruf nicht zur Stufenausbildung eignet.

Zu Nummer 8

Die Vorschrift wird der zunehmenden Internationalisierung gerecht. Mit der Anerkennung von im Ausland erworbenen Ausbildungsabschnitten auf die Berufsausbildung gibt es einen Anreiz, dies zunehmend in Anspruch zu nehmen. Die Anrechnung von im Ausland erworbener Ausbildungsabschnitte erfolgt durch die zuständigen Stellen.

Zu Nummer 9

Die Regelung dient der Verkürzung der Ausbildungszeit insoweit, dass bereits mindestens einjährige Besuche einer beruflichen Vollzeitschule auf die Ausbildung angerechnet werden können. Die Freiwilligkeit der ausbildenden Unternehmen und der Auszubildenden müssen jedoch Priorität haben.

Zu Nummer 10**Zu Buchstabe a**

Die bestehende Prüfungsform mit Zwischenprüfung und Abschlussprüfung wird verändert. Die Zwischenprüfung dient heute lediglich der Ermittlung des Ausbildungsstandes. Statt der bisherigen Zwischenprüfung soll ein erster Teil der Abschlussprüfung treten. Ein zweiter Teil der Abschlussprüfung wird am Ende der Ausbildung durchgeführt. Die Abschlussprüfung setzt sich danach aus diesen beiden Prüfungen zusammen, die zeitlich voneinander getrennt sein sollen. Die beiden Prüfungsteile können auch zusammen durchgeführt werden, um für Prüfungsteilnehmer keine zusätzlichen Belastungen aufzubauen, beispielsweise für externe Prüfungsteilnehmer. Eine Bewertung des ersten Teils der Abschlussprüfung wird im Zeugnis der Abschlussprüfung nicht einzeln dokumentiert. Eine Zertifizierung für die gesamte Abschlussprüfung erfolgt vielmehr nach Erbringung des zweiten Prüfungsteiles. Der erste Prüfungsteil kann nicht wiederholt werden. Nicht ausreichende Leistungen können im zweiten Prüfungsteil ausgeglichen werden. Der erste Prüfungsteil geht in die Gesamtbewertung der Abschlussprüfung ein.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift dient dazu, Transparenz und Aussagekraft des Zeugnisses zu erhöhen. Eine Vermengung der Noten sollte nicht erfolgen, da der Berufsschulstoff bereits in die Abschlussprüfung integriert ist und die Berufsschullehrer bei der Aufgabenstellung und in den Prüfungsausschüssen paritätisch beteiligt sind.

Zu Nummer 11

Die Vorschrift sieht eine Zwischenprüfung nur noch für den Fall vor, dass die gestreckte Abschlussprüfung nicht bzw. nicht in zwei Prüfungsteilen, die zeitlich voneinander getrennt sind, durchgeführt wird. Fallen die beiden Prüfungsteile zusammen und werden am Ende der Ausbildung abgenommen, so kommt der Gedanke der gestreckten Abschlussprüfung als Regelfall nicht mehr zum Tragen. Für diesen Fall gilt es, weiterhin eine Zwischenprüfung durchzuführen.

Zu Nummer 12

Der einheitliche Ausbildungspass dient als Nachweis für alle erworbenen Qualifikationen in der geregelten und informellen Berufsausbildung sowie für in der beruflichen Weiterbildung erworbene Qualifikationen. Dies gilt gleichermaßen für in Deutschland und für in der Europäischen Union erworbene Qualifikationen. Der Ausbildungspass soll mit dem existierenden „EuroPass Berufsbildung“ sowie mit dem künftig neuen Europass „MobiliPass“ harmonisieren. Der einzuführende Ausbildungspass steht in keiner Konkurrenz zu dem europäischen Pass, da letzterer

rein auf freiwilliger Basis erstellt wird und er demnach erst in geringer Anzahl in Umlauf ist.

Zu Artikel 2 (Handwerksordnung)

Diese Regelungen sind Änderungsvorschriften für die Handwerksordnung, die erforderlich sind. Diese Regelungen sind inhaltlich deckungsgleich mit den obigen im Berufsbildungsgesetz geänderten Regelungen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.